

**Kraftfahrt-Bundesamt**

431 - 131



**Nachtrag II  
zur  
Allgemeinen Betriebserlaubnis**

Nr. 40011

für die Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 13 H2

Typ 6134

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der Firma

ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 40011 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 40011 erstreckt sich auf die Scheibenräder 6 J x 13 H2, Typ 6134, in den Ausführungen:

- "A" mit einem Lochkreisdurchmesser von 100 mm,
- "B" mit einem Lochkreisdurchmesser von 108 mm

die nur für die in der folgenden Aufstellung genannten Befestigungen zur Verwendung unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen angeboten werden dürfen:

Die Scheibenräder der Ausführung "A" nur zur Verwendung an

1) Personenkraftwagen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) der Typen:

- Kadett-B-Caravan, Kadett-B-Caravan-L, Kadett-B, Kadett-B-L, Kadett-B-Coupe,
- Kadett-B-Coupe-F, Kadett-B-LF, Olympia-A, Olympia-A-Coupe,
- mit Bereifung:
- 185/70 SR 13, 185/70 HR 13 oder 185/70 VR 13.

Durch eine Verbleterung der hinteren Radabdeckungen ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche herzustellen. Außerdem ist gegebenenfalls durch Nacharbeit der hinteren Spritzwände der vorderen Radhäuser sowie der Innenseiten der hinteren Radhäuser eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.

Solfern die Fahrzeuge mit innenbelüfteten Scheibenbremsen ausgerüstet sind, ist der Anbau der Scheibenräder nicht zulässig.

Eventuell auf den Radboizen zur Fixierung der Bremsstrommel vorhandene Sicherungsringe sind zu entfernen.

Reifen ohne Schlauch dürfen nur in Verbindung mit Gummiventil 43 GS/11, 5 DIN 7780, Reifen mit Schlauch nur in Verbindung mit getadtem Ventil 40 G DIN 7771 oder Gummiventil 38/11, 5 DIN 7774 verwendet werden.

2) Personenkraftwagen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) der Typen:

- GT-A (Ausführung A), GT-A-L (Ausführung A),
- mit Bereifung:
- 185/70 SR 13, 185/70 HR 13 oder 185/70 VR 13.

3) Personenkraftwagen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) der Typen:

GT-A (Ausführung B), GT-A-L (Ausführung B), mit Bereifung: 185/70 HR 13 oder 185/70 VR 13.

Durch eine Verbreiterung der hinteren Radabdeckungen ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufnische herzustellen.

Reifen ohne Schlauch dürfen nur in Verbindung mit Gummiventil 43 GS/11, 5 DIN 7780, Reifen mit Schlauch nur in Verbindung mit geradem Ventil 40 G DIN 7771 oder Gummiventil 38/11, 5 DIN 7774 verwendet werden.

Sofern die Fahrzeuge mit innenbelüfteten Scheibenbremsen ausgerüstet sind, ist der Anbau der Scheibenräder nicht zulässig. Eventuell auf den Radbolzen zur Fixierung der Bremsbremmel vorhandene Sicherungsgeringe sind zu entfernen.

Die Scheibenräder der Ausführung "B" nur zur Verwendung an

1) Personenkraftwagen (Hersteller: Ford-Werke AG, Köln) der Typen: ECJ (Ausführung A bis H), mit Bereifung:

185/70 SR 13, 185/70 HR 13 oder 185/70 VR 13, ECJ (Ausführung J bis L), ECK, mit Bereifung:

185/70 HR 13 oder 185/70 VR 13.

Die Umrüstung der Personenkraftwagen, Typ ECJ, der Ausführungen A bis J, ist nur nach Einbau einer Lenkanlage, Ford Bestell-Nr. 1471 808, mit begrenztem Lenkeinschlag zulässig.

Reifen ohne Schlauch dürfen nur in Verbindung mit Gummiventil 43 GS/11, 5 DIN 7780, Reifen mit Schlauch nur in Verbindung mit geradem Ventil 40 G DIN 7771 oder Gummiventil 38/11, 5 DIN 7774 verwendet werden.

2) Personenkraftwagen (Hersteller: Ford-Werke AG, Köln) der Typs:

ATH (Ausführung E), mit Bereifung:

175 SR 13, 175 HR 13, 175 VR 13, 175/70 SR 13, 175/70 HR 13 oder 175/70 VR 13.

Reifen ohne Schlauch dürfen nur in Verbindung mit Gummiventil 43 GS/11, 5 DIN 7780, Reifen mit Schlauch nur in Verbindung mit geradem Ventil 40 G DIN 7771 oder Gummiventil 38/11, 5 DIN 7774 verwendet werden.

In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschlafsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich nur auf den Anbau der Räder, Typ 6134, Ausführung "A" und "B". Die Zulässigkeit der verwendeten Reifengröße ist unabhängig davon zu beurteilen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderung sowie auf die Befreiungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radmuttern hinzuweisen und allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Scheibenrad 6 J x 13 H2, Typ 6134, sind an den aus den Prüferunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen: .....
Reifengröße: .....
Typ: .....
Ausf.: .....
Herstelldatum (Monat, Jahr): .....
Typzeichen: .....

Die Umrüstung der Personenkraftwagen, Typ ECJ, der Ausführungen A bis J, ist nur nach Einbau einer Lenkanlage, Ford-Bestell-Nr. 147 1988, 149 1464 oder 600 5568, mit begrenztem Lenkeinschlag zulässig.

ATH, Ausf. A bis G, AFH, Ausf. A bis G, mit Bereifung:

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13, 195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13.

Die Sonderräder 6 J x 13 H2, Typ 6134, dürfen mit Bereifung:

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,

nur dann verwendet werden, wenn durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser auf eine Mindestradkastenbreite von 370 mm und der hinteren Radhäuser auf eine Mindestradkastenbreite von 270 mm eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufnischen hergestellt, sowie eine ausreichende Freigängigkeit der Räder sichergestellt ist.

Die Sonderräder 6 J x 13 H2, Typ 6134, dürfen mit Bereifung:

195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13,

nur dann verwendet werden, wenn durch Verbreiterung der Radabdeckungen (nach Ford Bauartz Bestell-Nr. 905 0552) eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufnischen hergestellt ist.

ATH, Ausf. A1 bis G1, AFH, Ausf. A1 bis G1, mit Bereifung:

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13, 195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13.

Die Sonderräder 6 J x 13 H2, Typ 6134, dürfen mit Bereifung:

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,

nur dann verwendet werden, wenn durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser auf eine Mindestradkastenbreite von 270 mm eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufnischen hergestellt ist.

Die Sonderräder 6 J x 13 H2, Typ 6134, dürfen mit Bereifung:

195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13,

nur dann verwendet werden, wenn durch Verbreiterung der Radabdeckungen (nach Ford Bauartz Bestell-Nr. 905 0552) eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufnischen hergestellt ist.

BA TN,

mit Bereifung:

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13, 185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13, 195/70 SR 13, 195/70 HR 13, 195/70 VR 13.

Zum Auswuchten der Sonderräder auf der Vorderachse dürfen nur Klammerngewichte verwendet werden.